

# Landratsamt Berchtesgadener Land

## Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 27.11.2023, Az. ROB-55.1-8104.AA\_4-4-3-26) folgende Satzung:

### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. <sup>3</sup>Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>4</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialeien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die zugelassenen Abfallbehältnisse eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen i.S.v. § 4 Abs.1 Nr. 9.
- (5) <sup>1</sup>Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialeien bestehende Abfälle aus Gärten und Grünlandnutzung privater Haushaltungen, welche aufgrund Menge oder Größe nicht über die zugelassenen Abfallbehältnisse eingesammelt werden und regelmäßig im Bringsystem übergeben werden können. <sup>2</sup>Hierzu zählt Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Rasen- und Blumenschnitt, Wurzelwerk, etc.
- (6) <sup>1</sup>Altpapier im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die über die Papiertonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.
- (7) <sup>1</sup>Spermmüll im Sinne dieser Satzung ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (8) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (9) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (10) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbstständige Anschlussmöglichkeit, so ist jede der Teilflächen als Grundstück i. S. dieser Satzung anzusehen.
- (11) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (12) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige in Voll- und Teilzeiterwerb (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Freischaffende, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Hilfs- und Zeitarbeitskräfte.
- (13) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
  - a) zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
  - b) allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte) und
  - c) Ferienwohnungen

#### § 2

#### Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall vorrangig verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. <sup>2</sup>Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

### § 3

#### Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

### § 4

#### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee, explosionsgefährliche Stoffe, wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
  2. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - (a) Infektiöse Abfälle
    - (b) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - (c) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
      - (i) die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - (ii) zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - (iii) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
    - (d) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
    - (e) nicht in stichfesten Behältnissen verpackte Abfälle nach AS 18 01 01, die zu Verletzungen führen können (z.B. Kanülen, Nadeln, Lanzetten, Skalpelle),
  5. Tierkadaver und Tierkörperenteile oder Schlachthofabfälle,
  6. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen größer 80cm Außendurchmesser und Starterbatterien,
  7. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft und aus dem Erwerbsgartenbau sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  8. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und –handelsbetrieben,
  9. Klärschlämme und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
  10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern sie nicht auf Grund von § 22 VerpackG im Rahmen eines Bring- oder Holsystems miterfasst werden,
  11. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  12. folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:
    - (a) künstliche Mineralfaserabfälle/ KMF-haltigen Abfällen (AVV-Nr. 17 06 03\*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 t pro Woche zu entsorgen sind. Soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind künstliche Mineralfaserabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 auch in geringeren Mengen (< 5 t) vorrangig zu verwerten;
    - (b) asbesthaltige Abfälle (AVV-Nr. 17 06 01\*, AS 17 06 05\*) soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 t pro Woche zu entsorgen sind.
  13. Abfälle aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK-Abfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 11 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- (2) Soweit nicht schon Absatz 1 einen Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis bestimmt, sind vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen:
- Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  - sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss-und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss-und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienwohnungen und Wochenendhäuser.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
- die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist
  - <sup>1</sup>Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich und nachweislich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück betreibt. <sup>2</sup>Für die Verwertung von Bioabfällen ist es erforderlich, dass auf dem Grundstück mindestens 75 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche zur Verwertung je auf dem Grundstück gemeldeter Person zur Verfügung stehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss-und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 7

### Mitteilungs-und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss-und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl

der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang dem Landkreis anzuzeigen.

- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten, sowie etwaige Änderungen, mit.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. <sup>3</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) <sup>1</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. <sup>2</sup>Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## **§ 11**

### **Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln, Grüngutsammelpplätze, Giftmobil) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:
  1. <sup>1</sup>folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- (a) Altpapier, soweit es nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird
- (b) Flachglas
- (c) Altmetalle
- (d) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
- (e) Alttextilien und Altschuhe
- (f) Altseisefette aus privaten Haushalten
- (g) Biologisch abbaubare pflanzliche Grün- und Gartenabfälle (Grüngut)
- (h) inerte Baurestmassen
- (i) Kunststoffe und Verpackungen, die nicht aufgrund des Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind

<sup>2</sup>Als haushaltsüblicher Umfang gilt je Anlieferung und Anliefertag:

- bei Bauschutt ein Volumen von 200 Liter (0,20 Kubikmeter), entspricht in etwa zwei Mörtelkasten
- bei Altpapier ein Volumen von 200 Liter (0,2 Kubikmeter), entspricht in etwa einem Versandkarton mit den Maßen HxBxL 40 cm 60 cm x 80 cm
- im Übrigen ist der haushaltsübliche Umfang die Menge, die nach durchschnittlicher, objektiver Betrachtung in privaten Haushalten je Woche anfällt.

<sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet das Personal an der Einrichtung über die Annahme.<sup>4</sup>Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis i) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. <sup>5</sup>Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. folgende Abfälle aus privaten Haushalten, die einem Rücknahmesystem unterliegen:

- (a) Geräte-Altzellen (Trockenbatterien) im Sinne des BattG
- (b) Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG

3. Baustellenabfälle, nicht verwertbarer Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die andere Mineralfasern enthalten, und sonstiges mineralisches Material aus privaten Haushalten,

4. Sperrmüll aus privaten Haushalten

5. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen zu bringen und in die dort dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter und Container einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter bzw. Container eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof, Deponie) nach Maßgabe der Bekanntmachungen zur örtlichen Abfallnahme gebracht werden. <sup>5</sup>Die Benutzung der Sammelgefäße an den zentralen Sammelstellen hat in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Mitarbeitern des Landkreises oder seiner Beauftragten zu erfolgen; den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 5 (Problemabfälle) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. <sup>4</sup>Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

## § 13

### Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw. Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  - 1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen)
    - a) Bioabfälle
    - b) Altpapier, soweit es nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst wird
    - c) Verkaufsverpackungen („Gelber Sack“) in der Verantwortung der Dualen Systeme
  - 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall).

## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>3</sup>Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. <sup>4</sup>Zugelassen sind
  - 1. für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)

- graue (oder blaue) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 120 l Füllraum,
- graue (oder blaue) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum,
- graue (oder blaue) Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum

## 2. für Bioabfälle

- graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum,
- graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum,
- graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

<sup>5</sup>Die in Satz 4 genannten Behälter sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. <sup>6</sup>Der Identifikationschip enthält einen Code, welcher der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Leerungen dient. <sup>7</sup>Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern, bzw. bei Bioabfalltonnen mit Geruchsfilterdeckel ausgestattet werden. <sup>8</sup>Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. <sup>9</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. <sup>10</sup>Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. <sup>11</sup>Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschildner die Kosten für das (Ersatz-)Schloss und den Reparaturaufwand.

- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet der Absätze 3 und 4 nicht entleert. <sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 240 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit schwarz-grauem Deckel mit 770 l Füllraum,
6. graue Müllgroßbehälter mit schwarz-grauem Deckel mit 1100 l Füllraum,
7. Windsäcke mit ca. 70 l Füllraum
8. Restabfallsäcke mit 70 l Füllraum.

<sup>4</sup>Die Behälter der Nm. 1 bis 6 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. <sup>5</sup>Der Identifikationschip enthält einen Code, welcher der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Leerungen dient. <sup>6</sup>Behälter, deren Leerungsturnus nicht vierzehntägig ist, sind entsprechend gekennzeichnet. <sup>7</sup>Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. <sup>8</sup>Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am

Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. <sup>9</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. <sup>10</sup>Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. <sup>11</sup>Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschildner die Kosten für das (Ersatz-)Schloss und den Reparaturaufwand.

- (3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels eines Restabfallbehälters unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restabfallsäcken zulassen und von einer Bereitstellung von Behältern für Bioabfall und Altpapier absehen. <sup>3</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke bzw. Windsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) <sup>1</sup>Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. <sup>2</sup>Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restabfallbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in festen und verschließbaren Verpackungen bzw. Gefäßen zu sammeln, welche der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen. Das Verpackungsmaterial ist im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" zumeist erhältlich. Die Gefäße und Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und für jede organisatorisch selbstständige Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 vorhanden sein. <sup>2</sup>Für anschlusspflichtige private Haushalte sind zudem weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 vorzuhalten. <sup>3</sup>Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse, sowie Papiertonnen („Blaue Tonnen“) zu melden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für zugelassene Restabfall- und Windsäcke, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen, zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, bei Bedarf selbst zu beschaffen sind.

- (3) <sup>1</sup>Die von den Anschlusspflichtigen zu meldenden Restabfallbehältnisse müsse die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>2</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede organisatorisch selbstständige Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restabfallbehältniskapazität von minimal 30 Litern je Woche zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem mindestens eine „Blaue Tonne“ gemäß und – sofern keine Eigenkompostierung erfolgt – ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 vorhanden sein.

- (4) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 3 muss für Privathaushalte eine Restabfallbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restabfallbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
--	------------------------

zusätzlich:

Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett
--	---------------

Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate, Gästezimmer und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett
--	---------------

Campingplätze, Zeltplätze und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Stellplatz
--	---------------------

Gaststätten, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	5,0 l je Beschäftigten
--	------------------------

Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
--	------------------------

Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 l je Schüler/Kind
---	-----------------------

Öffentliche Verwaltung und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Beschäftigten
---	------------------------

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. <sup>4</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restabfallbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (5) <sup>1</sup>Anschlusspflichtigen Privathaushalten wird in Abhängigkeit des Volumens des Restabfallbehälters ein Bioabfallgefäß zugewiesen. <sup>2</sup>Je Restabfallbehältnis mit 60, 80 oder 120 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 80 Litern Füllraum, je Restabfallbehältnissen mit 240 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 120 Litern Füllraum, sowie je Restabfallbehältnissen mit 770 und 1.100 Litern wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 240 Litern Füllraum zugeteilt. <sup>3</sup>Weitere Behälter bzw. mehr und zusätzlicher Füllraum kann auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr bereitgestellt werden.

- (6) <sup>1</sup>Der Landkreis kann für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen für die privaten Haushaltungen gemäß Absätze 3 und 4
- b) zuzüglich eines angemessenen Volumens für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absätze 3 und 4 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restabfallbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Einer der Anschlusspflichtigen muss sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichten. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen in der Abfallgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

- (7) Der Landkreis kann die Größe der zu verwendenden Restabfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Absätzen 2 und 3 festlegen, wenn die bisherige Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (8) <sup>1</sup>Die nach § 14 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>3</sup>Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. <sup>5</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (9) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

- (10) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Restabfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Abfallsäcke sind fest verschlossen zur Abholung bereitzustellen. <sup>5</sup>Fahrzeuge, Fahrradfahrer und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>6</sup>Der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restabfallbehältnisse nach pflichtgemäßen Ermessen erlauben.

## **§ 16** **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restabfall werden vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Werktagen, in der Regel zeitversetzt um jeweils einen Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben und in geeigneter Weise informiert.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17** **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen durch Bekanntmachung. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 kann u. a. dann als unzumutbar angesehen werden, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 und 6 erforderlich wären. <sup>3</sup>Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## **3. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

### **§ 18** **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, der Internetseite des Landratsamtes sowie anderer digitaler Plattformen (z.B. Handyapp) und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

### **§ 19** **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 20** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
  1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
  7. Abfälle bei Entsorgungseinrichtungen anliefert, obwohl er dazu nicht berechtigt (§ 5) ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

### **§ 21** **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.



- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.08.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2021, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land zum 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung vom 27.08.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2021, und tritt dann zum 31.12.2023 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 08.12.2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

